

107. Welche Gesetze des französischen Rechtes gehören zu denjenigen, auf deren Verletzung die Revision gegründet werden kann?

C.P.D. §. 511.

Einf.-Ges. zur C.P.D. §. 6 Abs. 2 Ziff. 1.

Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879 §. 2.

II. Civilsenat. Urth. v. 7. Oktober 1892 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. II. 161/92.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

(Ein anderer Teil des Urtheiles ist oben unter „Rheinisches Recht“ Nr. 89 S. 304 abgedruckt.)

Aus den Gründen:

„Der auf Verletzung des Art. 412 Code pénal gestützten Revision wird von dem Gegner die Nichtrevisibilität dieses Gesetzes entgegengehalten und dieselbe darauf gestützt, daß diese Gesetzesvorschrift außerhalb Elsaß-Lothringens in keinem deutschen Lande mehr in Geltung stehe. Es kann und muß jedoch von einer Prüfung des Geltungsbereiches jenes Artikels abgesehen werden, da es gerade der Zweck der hier in Betracht kommenden Vorschriften, nämlich des §. 6 Abs. 2 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 ist, das Reichsgericht bezüglich der Gesetze des französischen wie des gemeinen Rechtes

von dieser Untersuchung, welche nach §. 511 C.P.D. an sich geboten wäre, zu entbinden. Nach diesen Vorschriften soll die Verletzung der Gesetze des gemeinen und des französischen Rechtes die Revision auch dann begründen, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt. Allerdings ist diese Bestimmung für die Gesetze des französischen Rechtes an eine besondere Voraussetzung geknüpft, an diejenige nämlich, daß die Gesetze auch in anderen deutschen Ländern als Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben; diese Voraussetzung trifft aber in vorliegenden Falle zu, da der erwähnte Artikel als Teil des Code pénal in allen deutschen Ländern Geltung erlangt hatte, welche überhaupt einen Teil des französischen Staatsgebietes gebildet haben. Der Umstand, daß der Art. 412 heute, wie der Beklagte behauptet, in Deutschland nur im Bezirke des Oberlandesgerichtes Kolmar Geltung hat, soll nach den genannten Vorschriften über die Revision eben gleichgültig sein. Daß die letzteren Vorschriften nur in diesem Sinne verstanden werden können, ergibt zunächst ihr Wortlaut, der es nicht zuläßt, die Hauptvorschrift, nämlich die Zulassung der Revisibilität trotz einer auf den Oberlandesgerichtsbezirk beschränkten Geltung dadurch wieder verschwinden zu lassen, daß die Revisibilität von der gegenwärtigen Geltung in mehreren deutschen Ländern abhängig gemacht wird. Außerdem läßt aber auch die Begründung des Entwurfes der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 (Nr. 140 der Drucksachen des Bundesrates für 1879) über den Sinn des §. 2 keinen Zweifel aufkommen. Nachdem in der allgemeinen Begründung dargethan ist, daß es einerseits bedenklich sein würde, die Ausführung des §. 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung in der Weise zu bewirken, daß der Revisionsinstanz in jedem einzelnen Falle die Prüfung vorbehalten werde, ob das Geltungsgebiet einer als verletzt anzusehenden Rechtsnorm ein die Revision begründendes sei, und daß andererseits die Schwierigkeit erhellte, für jedes einzelne Oberlandesgericht ein spezielles Verzeichnis aller derjenigen Rechtsnormen aufzustellen, auf deren Verletzung die Revision nicht zu stützen wäre, heißt es weiter:

„Hiernach wird es einem Bedenken nicht unterliegen, wenn die Kaiserliche Verordnung die Verletzung der Rechtsnormen des gemeinen und des französischen Rechtes, soweit letzteres nicht

lediglich in Elsaß-Lothringen zur Geltung gekommen ist, für geeignet erklärt, die Revision zu begründen," und zu §. 2 bemerkt die Begründung:

„Von der Bestimmung des §. 6 Nr. 2 ist im Anschlusse an die Vorschrift, daß regelmäßig das gemeine und französische Recht die Revision begründen solle, dahin Gebrauch gemacht, daß das Reichsgericht der Aufgabe überhoben wird, bezüglich der einzelnen Rechtsnorm zu untersuchen und festzustellen, daß dieselbe noch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken Geltung habe als in dem Bezirke des Berufungsgerichtes. Das gemeine Recht ist überall, wo es in Geltung steht, von der partikularen Gesetzgebung durchbrochen worden, und einzelne Bestimmungen desselben können, wenn sie bei einer Entscheidung in Betracht kommen, wohl zu dem Zweifel Anlaß geben, ob sie außer im Bezirke des Berufungsgerichtes noch anderswo in Geltung stehen. Auch in den Landesteilen des französischen Rechtes sind vielfach einzelne früher gemeinsame Bestimmungen der französischen Gesetze beseitigt und können somit Zweifel in der angeedeuteten Richtung begründet sein.“

Hieraus ergibt sich, daß der Zusatz in §. 2 der Verordnung „soweit... erlangt haben“ nur dazu dient, den Begriff des französischen Rechtes abzugrenzen, was erforderlich war, weil die Lostrennung deutscher Landesteile zu verschiedenen Zeiten erfolgt, insbesondere diejenige Elsaß-Lothringens weit später als die der übrigen geschehen ist. Zu den Gesetzen des französischen Rechtes sollen nun gerechnet werden diejenigen französischen Gesetze, welche zu der Zeit in Geltung standen, als Elsaß-Lothringen noch gemeinsam mit anderen deutschen Ländern dem französischen Staatsgebiete zugehörte. Diese Gesetze stehen denen des gemeinen Rechtes insofern gleich, daß ihre Verletzung die Revision begründet, auch wenn sie jetzt nur noch in einem Oberlandesgerichtsbezirke Geltung haben; alle nach Lostrennung „der anderen deutschen Länder“ von Frankreich gegebenen und deshalb für Elsaß-Lothringen allein geltenden Gesetze begründen die Revision nicht, es sei denn, daß dies besonders bestimmt ist (§. 4 der Verordnung).“ ...